

**Fassung vom 27. Juli 2015**

verabschiedet von den Präsidenten des RC Darmstadt-Bergstraße, des RC Darmstadt-Kranichstein und des RC Darmstadt.

**Satzung der unselbständigen Stiftung  
„ROTARY-FÖRDER-PREIS DARMSTADT“  
der 3 Darmstädter Rotary-Clubs**

**§1**

**Name, Rechtsform**

Die Rotary-Clubs Darmstadt, Darmstadt-Bergstraße und Darmstadt-Kranichstein errichten eine unselbständige gemeinnützige Stiftung mit dem Namen

**„ROTARY-FÖRDER-PREIS DARMSTADT“.**

**§2**

**Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Verleihung eines Preises nach Maßgabe nachfolgender Ziffern (2.) bis (4.). Über die Höhe des Preises und über den Zeitpunkt der Verleihung beschließen die 3 Clubs einstimmig.
- (2) Die Verleihung erfolgt an eine/n Studenten/in der Technischen Universität Darmstadt, der/die zumindest das Vorstudium abgeschlossen haben soll. Soweit nachfolgend von dem Preisträger, dem Empfänger und dem Bewerber die Rede ist, ist zugleich zu lesen: Die Preisträgerin, die Empfängerin oder die Bewerberin.  
  
Eine Verteilung auf zwei und mehr Preisträger ist möglich. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
- (3) Der Rotary-Förder-Preis soll zur Erweiterung und Vertiefung des Studiums im Ausland beitragen. Der Empfänger soll daher die Sprache seines Gastgeberlandes in den Grundzügen beherrschen und sollte Gewähr dafür bieten, dass der Studienaufenthalt eine wesentliche Ergänzung des eigenen Studienfachs darstellt.
- (4) Mit dem Preis wollen die 3 Darmstädter Rotary-Clubs einem hervorragenden Studenten die Chance geben, auf seinem Fachgebiet und darüber hinaus internationale Erfahrungen zu sammeln, Kontakte zu knüpfen, Freundschaften im Ausland aufzubauen und damit einen Beitrag zur internationalen Verständigung und Freundschaft leisten zu können.

### **§3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 f. AO.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Organmitglieder sowie die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.

### **§ 4 Stiftungsvermögen**

- (1) Das Vermögen der Stiftung beträgt 113.155,29 EUR.
- (2) Zwischen den 3 Rotary-Clubs besteht Einigkeit, dass das Stiftungskapital erhalten und schrittweise auf eine Höhe aufgestockt werden soll, die es erlaubt, aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und gegebenenfalls aus zusätzlichen Spenden möglichst alle 2 Jahre einen Preis in angemessener Höhe zu finanzieren sowie die für die Werterhaltung des Vermögens nötigen und steuerlich zulässigen Rücklagen zu bilden.
- (3) An der Aufstockung wollen sich die 3 Rotary-Clubs paritätisch beteiligen. Sollte bei der Finanzierung eines bereits ausgeschriebenen und daher in seiner Höhe festgelegten Preises unvorhergesehener Weise eine Lücke entstehen, stehen die 3 Clubs paritätisch für den Fehlbetrag ein.
- (4) Die Vereinnahmung von Spenden zur zeitnahen Mitfinanzierung des Rotary-Förderpreises sowie von Zustiftungen, die dafür bestimmt sind, das Stiftungsvermögen zu erhöhen, ist zulässig. Durch solche Sonder-Zuführungen dürfen den 3 Rotary-Clubs keine zusätzlichen Verpflichtungen erwachsen.

### **§ 5 Träger des Stiftungsvermögens**

- (1) Träger des gegenwärtigen und zukünftigen Stiftungsvermögens ist die Vereinigung von Freunden der Technischen Universität zu Darmstadt e.V. in Darmstadt, auf die das Stiftungsvermögen im Rahmen eines mit ihr abgeschlossenen Treuhandvertrages übertragen worden ist.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist von dem übrigen Vermögen der Vereinigung von Freunden der Technischen Universität zu Darmstadt e.V. getrennt zu halten und getrennt zu verwalten. Im Interesse des langfristigen Bestandes des Rotary-Förderpreises ist

das Stiftungsvermögen ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten (vgl. § 4 Ziffer 2.).

- (3) Die Erträge aus den Vermögenswerten sowie etwaige Spenden sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen und Spenden vorab zu decken (vgl. § 4 Ziffer 4.).
- (4) Das Geschäftsjahr der Stiftung entspricht dem Geschäftsjahr der Vereinigung von Freunden der Technischen Universität zu Darmstadt.

Die Vereinigung von Freunden der Technischen Universität zu Darmstadt e.V. hat jeweils nach Abschluss eines Geschäftsjahres den Schatzmeistern der 3 Rotary-Clubs Rechnung zu legen, insbesondere über den Bestand, die Art der Anlage und die Höhe der Erträge des Stiftungsvermögens.

## **§ 6 Auswahlverfahren**

- (1) Der Rotary-Förder-Preis wird als Stipendium möglichst alle 2 Jahre an der Technischen Universität Darmstadt ausgeschrieben.
- (2) Die Bewerbung erfolgt unter Beifügung von Gutachten zweier Hochschullehrer. Die Bewerbung ist über den Dekan des Fachbereichs, dem der Bewerber angehört, an den Vorsitzenden der Förderpreis-Kommission zu richten.
- (3) Der Bewerber soll der Bewerbung außerdem eine knappe Schilderung seines bisherigen Lebens- und Bildungsweges sowie seiner weiteren Ziele beifügen. Er soll sich für den Fall der Preiszuerkennung verpflichten, den Preis im oben angegebenen Sinne zu nutzen, anlässlich der Preisverleihung über seine mit dem Auslandsstudium verbundenen Pläne zu sprechen und in einer entsprechenden Veranstaltung der Folgejahre über den Auslandsaufenthalt und die dabei gesammelten Erfahrungen zu berichten.
- (4) Der Preisträger kann über den Preis innerhalb von 18 Monaten nach Mitteilung der Verleihung verfügen. Der Betrag wird bei Vorlage der Zulassung am ausländischen Studienort ausgezahlt, frühestens jedoch 2 Monate vor Beginn des Auslandsstudiums. Er ist zurückzuzahlen, wenn das Vorhaben im Wesentlichen nicht verwirklicht wird.

## **§ 7 Förderpreis-Kommission**

- (1) Die Präsidenten der 3 Rotary-Clubs, die in dem Jahr amtieren, in dem der Rotary-Förder-Preis verliehen werden soll, oder ein von dem jeweiligen Präsidenten bestimmter Vertreter sowie aus jedem Club ein weiteres Mitglied, das dem Kreis der Professoren an der Technischen Universität Darmstadt angehören soll, bilden die Förderpreis-Kommission.

- (2) Im Vorsitz wechseln sich die Präsidenten der 3 Rotary-Clubs ab.

## **§ 8**

### **Aufgaben der Förderpreiskommission**

- (1) Zur Vorbereitung der Preisverleihung tritt die Förderpreis-Kommission rechtzeitig zusammen.
- (2) Sie erarbeitet die Ausschreibungsunterlagen, stimmt sie mit dem Vorsitzenden der Vereinigung von Freunden der Technischen Universität zu Darmstadt e.V. ab und veranlasst die Veröffentlichung.
- (3) Der Schlusstermin für die Bewerbung ist 6 Wochen nach der Veröffentlichung der Ausschreibung. Innerhalb von 1 Monat nach dem Schlusstermin trifft die Förderpreis-Kommission die Auswahl, holt die Bestätigung der Vereinigung von Freunden der Technischen Universität zu Darmstadt e.V. ein, wonach die beabsichtigte Preisverleihung nicht gegen Bestimmungen der Satzung verstößt, und teilt die Entscheidung dem Empfänger mit.

## **§ 9**

### **Preisverleihung**

- (1) Die Verleihung findet im Rahmen einer Veranstaltung der 3 Darmstädter Rotary-Clubs statt und wird von dem Club vorbereitet, der den Vorsitz in der Förderpreis-Kommission stellt.
- (2) Die Förderpreis-Kommission stellt den Redner fest, der die Verleihung des Preises begründet.
- (3)

## **§10**

### **Satzungsänderung, Auflösung**

- (1) Änderungen dieser Satzung können nur einstimmig beschlossen werden, wobei jedem der Darmstädter Rotary-Clubs eine Stimme zukommt. Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich, so können die Darmstädter Rotary-Clubs einstimmig eine Änderung des Stiftungszwecks beschließen, die dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommen soll
- (2) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Vereinigung von Freunden der Technischen Universität zu Darmstadt e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gemäß § 2 oder andere gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Neufassung der Satzung beruht auf dem Beschluss der 3 Darmstädter Rotary-Clubs, vertreten durch ihre Präsidenten, vom 27. Juli 2015.

Darmstadt, den 27. Juli 2015

Rotary-Club  
Darmstadt



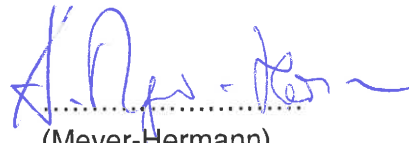
.....  
(Hochhuth)  
Präsident

Rotary-Club  
Darmstadt-Bergstraße



.....  
(Hambrecht)  
Präsident

Rotary-Club  
Darmstadt-Kranichstein



.....  
(Meyer-Hermann)  
Präsident